



14. Juni 2009

**Stellungnahme
zur Vorbereitung der Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 15. Juni 2009**

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Joseph Philip Winkler und der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl der Bundesverfassungsrichte-
rinnen und Bundesverfassungsrichter - BT-Drucksache 16/9628** sowie

**des Antrags zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundes-
tags zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl von Bundesverfassungs-
richterinnen und Bundesverfassungsrichtern - BT-Drucksache 16/9927**

Der Deutsche Richterbund begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, das Verfahren zur Wahl der Bundesverfassungsrichter transparenter zu gestalten. Entscheidendes Kriterium bei der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts muss auch in Zukunft die Qualifikation der Kandidaten sein. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens zur Wahl der Verfassungsrichter müssen sich deshalb daran orientieren. Eine Veränderung des Wahlverfahrens allein mit einer Zielrichtung, den kleineren politischen Parteien mehr Einfluss bei der Auswahl und Wahl der Kandidaten einzuräumen, erscheint allerdings unzureichend.

Soll das Verfahren zur Wahl der Bundesverfassungsrichter verbessert werden, so könnte darüber nachgedacht werden, zukünftig das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich (auch) formal an dem Verfahren der Auswahl der Kandidaten zu beteiligen. Dort besteht eine große fachliche Kompetenz, die Qualifikation der Bewerber zu beurteilen. Bisher ist in § 7a Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ein außerordentliches Vorschlagsrecht des Bundesverfassungsgerichts geregelt, das sich jedoch inhaltlich darauf beschränkt, einem ins Stocken geratenen Besetzungsverfahren neue Impulse durch ein Vorschlagsrecht des Bundesverfassungsgerichts zu geben. Bei einer unmittelbaren Wahl der Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundestag bedarf es eines Gremiums, das die Wahl vorbereitet, Kandidaten vorschlägt. In diesem Rahmen könnte dem Bundesverfassungsgericht ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

1. Das Grundgesetz bestimmt in Art. 94 Abs. 1 S. 2, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Das in Ausführung von Art. 94 Abs. 2 GG erlassene Bundesverfassungsgerichtsgesetz regelt in § 6, dass die vom Bundestag zu wählenden Richter in indirekter Wahl durch einen aus 12 Mitgliedern des Bundestags bestehenden Richterwahlausschuss gewählt werden. Diese Übertragung der Wahl auf einen Richterwahlausschuss ist in der Literatur erheblicher Kritik ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht ist in den Fällen, in denen es seine eigene ordnungsgemäße Besetzung zu prüfen hatte, auf diese Kritik nicht eingegangen, bzw. hat die Verfassungsmäßigkeit der Wahl der Hälfte seiner Mitglieder nicht angezweifelt. Es ist letztlich eine politische Entscheidung, ob die Wahl der Verfassungsrichter angesichts der Stellung und Bedeutung des Gerichts unmittelbar durch den Bundestag erfolgen soll.

2. Der Vorschlag, zukünftig mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Richter des Bundesverfassungsgerichts zu wählen, birgt die Gefahr, dass ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhält und die ordnungsgemäße Besetzung der Senate sich verzögert und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichts gefährdet ist. Die negativen Erfahrungen mit dem Erfordernis einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Richterwahlausschuss haben 1956 zu einer Herabsetzung der erforderlichen Stimmmehrheit auf $\frac{2}{3}$ geführt. Die Struktur des Wahlverfahrens muss deshalb so angelegt werden, dass auch in außerordentlichen Konfliktsituationen eine Besetzung des Gerichts erfolgen kann. Im Übrigen würde dem Anliegen einer größeren Transparenz durch eine Beteiligung der kleineren Parteien über die Einbindung des Rechtsausschusses in das Auswahlverfahren und durch eine direkte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Bundestag Rechnung getragen. Die Nachteile, die mit einer Erhöhung der Stimmenmehrheit verbunden sind, können ohne Verlust an Transparenz vermieden werden.

3. Es ist fraglich, ob eine Anhörung der Kandidaten in einer öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses mehr Transparenz in das Verfahren zur Wahl der Bundesverfassungsrichter bringt. Mit einer solchen Anhörung sind regelmäßig die Befürchtungen verbunden, dass dies zu einer Politisierung des Auswahlverfahrens und in deren Folge der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts führt, Kandidaten in einem solchen Verfahren beschädigt werden könnten oder geeignete Personen die sich für ein solches Verfahren gar nicht erst zur Verfügung stellen würden. Die Anhörung bietet auf der anderen Seite jedoch die Gelegenheit, in einem förmlichen Verfahren "Rede und Antwort zu stehen", die eigene Position klarzustellen und Vorurteile auszuräumen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass immer die Gefahr besteht, dass Kandidaten in der Öffentlichkeit unzutreffend, unvollständig oder einseitig dargestellt werden, sie selbst aber keine Gelegenheit haben, das von ihnen gezeichnete Bild zu korrigieren oder ihre Position zu erläutern. Die Anhörung bietet formal den Kandidaten die Gelegenheit, sich zu äußern.

Der Änderungsvorschlag nimmt den Gedanken auf, dass einer Politisierung des Anhörungsverfahrens dadurch begegnet werden kann, dass man die Anhörung einem qualifizierten Gremium überträgt. Dies kann der Rechtsausschuss sein, aber auch ein anderes Gremium, das zur Vorbereitung der Bundesverfassungsrichterwahl eingesetzt wird. Letztlich wird es aber in der Verantwortung der Mitglieder dieses Gremiums liegen, dass die Anhörung der Stellung und Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts angemessen gestaltet wird.

4. Dem Gesetzentwurf ist grundsätzlich darin zuzustimmen, dass eine möglichst gleichmäßige Repräsentanz von Männern und Frauen wünschenswert ist und die derzeit geringe Anzahl von Verfassungsrichterinnen der Anhebung bedarf. Dennoch ist es zweifelhaft, ob die Einführung einer Quote ein geeignetes Mittel ist, diesen Umstand zu beheben. Im Vordergrund muss das Bestreben stehen, unabhängig von dem Geschlecht den qualifiziertesten Bewerber/die qualifizierteste Bewerberin zu wählen. Die Einführung einer Quote kann sich dabei auch im Hinblick auf das Ansehen der gewählten Person nachteilig auswirken. Sollte eine Quote dennoch eingeführt werden, sollte die Übergangszeit in jedem Fall so bemessen sein, dass für die nächste Besetzung eine Entscheidung zwischen einem männlichen oder einem weiblichen Bewerber möglich bleibt.